

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kayhude und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung) vom 09.06.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.06.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Kindertagesstättensatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr wird je Kind unter Berücksichtigung der Betreuungsart und der wöchentlichen Betreuungsstunden berechnet und beträgt für jeden Monat des Kalenderjahres für die tägliche Betreuung

Krippe:

a) Frühgruppe	Montag – Freitag	07.00 – 08.00 Uhr	45,00 €
b) halbtags	Montag – Freitag	08.00 – 14.00 Uhr	350,00 €
c) ganztags	Montag – Freitag	08.00 – 17.00 Uhr	490,00 €

Elementar:

d) Frühgruppe	Montag – Freitag	07.00 – 08.00 Uhr	45,00 €
e) halbtags	Montag – Freitag	08.00 – 14.00 Uhr	186,00 €
f) ganztags	Montag – Freitag	08.00 – 17.00 Uhr	248,00 €

Die Gebühr ist in monatlichen Beiträgen zu entrichten und kann jährlich neu festgesetzt werden.

2. § 9 a wird neu eingefügt:

§ 9 a Milchgeld

Das Milchgeld beträgt pauschal für jeden Monat des Kalenderjahres 5,00 €.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Kayhude, den 06.07.2012

(L. S.)

gez. B. Dwenger
Bürgermeister